

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Herxheim

**Bezeichnung:** Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport  
und Jugendpflege

**Nummer:** 038.01.04

**vom:** 27.11.2012

**zuletzt geändert:** -

**Historie:** Fassung vom 27.11.2012

# R I C H T L I N I E N

zur Förderung von Kultur, Sport und Jugendpflege  
in der Ortsgemeinde H e r x h e i m

vom 01. Januar 1980

Die Ortsgemeinde Herxheim unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihrer Verwaltungskraft die sozialpolitisch wirkenden, kulturtragenden und sporttreibenden Vereine sowie die Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien:

## I. Allgemeine Richtlinien

### 1.1 Förderungsgrundsätze

Die finanziellen Fördermittel der Gemeinde sollen in erster Linie dafür verwendet werden, den örtlichen Vereinen bei der Schaffung technischorganisatorischer Voraussetzungen für die Vereinstätigkeit eine Starthilfe zu geben. Deshalb sind investive Vorhaben (Baumaßnahmen, Anschaffungen, größere Instandsetzungen etc.) vorrangig zu unterstützen.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Auswirkungen des rheinland-pfälzischen Sportförderungsgesetzes auch die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gefördert werden. Neben Zuschüssen zu den Unterhaltungskosten soll den Vereinen die fachliche Betreuung durch die technischen Einrichtungen der Orts- und Verbandsgemeinde sowie die verwaltungsmäßige Beratung in allen Vereinsangelegenheiten durch die Verbandsgemeindeverwaltung zuteil werden. Letzteres gilt auch für Vereine ohne eigene Sportanlagen.

Mit dieser umfassenden Hilfe soll u.a. die ungleiche Belastung der sporttreibenden Vereine bei der Benutzung von Sportanlagen gemildert werden. Ferner soll dadurch die Funktionstüchtigkeit der Sportanlagen gesichert bleiben, um kostspielige Erneuerungsmaßnahmen auf das nach den allgemeinen Normvorschriften übliche Maß zu beschränken.

Zur Förderung der Jugendarbeit sollen aus jugendpflegerischen und pädagogischen Gründen auch die laufenden Aktivitäten der Jugendgruppen (Jugendlager, Freizeiten etc.) finanziell unterstützt werden.

Zuschüsse sind davon abhängig, daß

- 1.10 die kulturtragenden Vereine ihre Arbeit auf die Pflege der Volksmusik, des Chorgesanges und des Brauchtums beziehen oder bzw. und sich der Erwachsenen- und Jugendbildung widmen,
- 1.11 die Sportvereine eine Breitenwirkung haben und die Sportdisziplin in besonderer Weise geeignet ist, der körperlichen und geistigen Erholung zu dienen und
- 1.12 die Veranstaltungen der Jugendgruppen als wertvoll und förderungswürdig anerkannt sind.

#### 1.2 Zuschußberechtigte

Zuschüsse erhalten nur solche nichtwirtschaftlichen Vereine,

- 1.20 die die Merkmale eines Vereins ausweisen, insbesondere ihre organisatorische Verfassung und die Vereinsziele satzungsrechtlich geregelt haben,
- 1.21 die nach satzungsrechtlicher Bestimmung auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, wobei die Vereinsaktivitäten geeignet sein müssen, das Gemeinwohl zu fördern.

Die Gemeinnützigkeit gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn der Verein eine kirchliche Einrichtung ist oder durch Bescheid des Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden ist. Kirchliche Vereine erhalten keine Zuschüsse, wenn sie ausschließlich kirchliche Aufgaben wahrnehmen;

- 1.22 die dem Kulturring als Mitglied angehören; bei Jugendgruppen muß der örtliche Jugendverband, dem die Jugendgruppe angehört, Mitglied des Kulturringes sein.

#### 1.3 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1.30 Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn

1.300 mögliche Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften (Bund, Land,

Landkreis etc.) in Anspruch genommen sind; die Ausschöpfung dieser Zuschußquellen wird nicht gefordert, wenn der mögliche Zuschuß innerhalb einer für die Durchführung der Maßnahme zumutbaren Wartezeit nicht erlangt werden kann und die Finanzierung anderweitig gesichert ist;

1.301 die Vereine sämtliche eigene Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft und auf Verlangen Einblick in die Vermögensanlage gegeben haben und

1.302 die Vereine von ihren Mitgliedern - Schüler und Studierende ausgenommen - einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1,50 DM monatlich erheben, wobei eingeräumt wird, daß aus vereinsinternen Gründen einzelne Mitglieder des Vereins einen geringeren Beitrag zahlen.

1.31 Der Träger eines mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde errichteten Bauvorhabens ist verpflichtet, die Einrichtung auf Ersuchen der Gemeinde anderen Vereinen in der Gemeinde sowie den Schulen für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen angemessene Erstattung der Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch die eigene Vereinsarbeit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

1.32 Die Zuschußempfänger haben sich ferner zu verpflichten, bei öffentlichen Anlässen der Gemeinde und des Kulturringes den erbetenen vereinspezifischen Beitrag bei der Gestaltung des Rahmenprogrammes unentgeltlich zu geben.

## II. Zuschußfähige Kosten

### 2.1 Gesang-, Musik- und Heimatvereine

Zu den zuschußfähigen Kosten gehören:

2.10 Die Kosten für Chorleiter von Gesangvereinen und Dirigenten von Musikvereinen bis zu einer Summe von monatlich 400,-- DM;

2.11 die Kosten für die Anschaffung von Musikinstrumenten<sup>\*</sup>, Liedgut, Kostümen für Aufführungen, vereinsübliche einheitliche Kleidungsstücke für öffentliche Auftritte und ähnliches;

2.12 die Kosten für die Ausbildung von Dirigenten, Chor- und Übungsleitern, sowie Musikern.

\* Zusatz: „(ohne Zubehör und Hilfsmittel)“

laut Vereinsratsbeschl. vom 25. 4. 83 Ali

## 2.2 Sportvereine

Zu den zuschußfähigen Kosten gehören:

- 2.20 Die Kosten für die Ausbildung von Übungsleitern für die Jugend- und Breitenarbeit;
- 2.21 die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen;
- 2.22 die Kosten für die Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten;
- 2.23 die Kosten für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen in folgendem Umfang:
  - 2.230 Verbrauchsgebühren der Versorgungsbetriebe (Strom, Wasser, Abwasser) für die Sportanlagen - ohne Hallen - und Sanitäranlagen (Umkleide, Dusche, WC) und für Flutlichtanlagen an Freilandsportflächen
  - 2.231 Kosten der Berieselung der Sportflächen
  - 2.232 Kosten für die Anschaffung von für Sport- und Außenanlagen notwendigen Pflegegeräten
  - 2.233 Kosten für die nach den geltenden Normen regelmäßig durchzuführende Regenerierung der Sportflächen.

## 2.3 Jugendgruppen

Zu den zuschußfähigen Kosten gehören:

- 2.30 Die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Schaffung von Jugendräumen; Vorhaben, die mit der Jugendpflegearbeit nur teilweise zusammenhängen, werden nicht gefördert (Vereinsräume mit Wirtschaftsbetrieb etc.);
- 2.31 die Kosten für die Anschaffung von Zelten, Lern- und Arbeitsmitteln für die Jugendarbeit;
- 2.32 die Kosten für die Jugendpflegearbeit, insbesondere für folgende Veranstaltungen:
  - Jugendgruppenleiterlehrgänge,
  - Seminare,
  - Zeltlager,
  - Freizeiten und Wanderungen,
  - Kurzfreizeiten.

## 2.4 Sonderregelung für alle Vereine mit eigenen baulichen Anlagen

Soweit Vereine direkt oder indirekt zu Abwasserbeiträgen im Rahmen der Großkläranlage (Gruppenlösung) und der Sanierungsmaßnahmen für die Abwas-

serbeseitigung veranlagt werden, gewährt die Ortsgemeinde Zuschüsse in Höhe der tatsächlich entstehenden Beiträge. Die Abwicklung erfolgt im Verrechnungswege.

### III. Zuschußhöhe

- 3.1 Die Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sowie für vermögenswirksame Anschaffungen (z.B. Musikinstrumente, Kostüme, vereinspezifische Kleidung, Sport- und Übungsgeräte etc.) werden von Fall zu Fall unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten des Antragstellers sowie der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel festgesetzt.
- 3.2 Die Zuschüsse zu den Honoraren für Chorleiter und Dirigenten sowie für die Anschaffung von Liedgut und für Noten betragen 50 % der als zuschufähig anerkannten Kosten.
- 3.3 Die Zuschüsse für die Ausbildung von Dirigenten, Chorleitern, Übungsleitern und Musikern werden im Einzelfall nach Maßgabe der dem Verein für diese Zwecke zufließenden weiteren Förderungsmittel festgesetzt.
- 3.4 Die Zuschüsse zu den laufenden Unterhaltungskosten an Vereine mit eigenen Sportanlagen (Ziffer 2.23) werden wie folgt festgesetzt:
- |   |       |
|---|-------|
| 3.40 Verbrauchsgelühren (Ziffer 2.230)  |       |
| 3.400 Sportanlagen, Dusche, Umkleideräume, WC                                   | 75 %  |
| 3.401 Flutlichtanlagen an Freilandsportflächen                                  | 100 % |
| 3.41 Berieselung der Sportflächen (Ziffer 2.231)                                | 100 % |
| 3.42 Anschaffung von Pflegegeräten (Ziff. 2.232)                                | 50 %  |
| 3.43 Frühjahrsinstandsetzung bzw. Regenerierung der Sportflächen (Ziffer 2.233) | 50 %  |
- 3.5 Die Zuschüsse für jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendgruppen werden in Höhe der vom Kreisjugendamt im Rahmen der Richtlinien des Landkreises bewilligten Kreiszuschusses als ergänzende Hilfe gewährt.

Zur Anschaffung von Zelten und Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der vom Kreisjugendamt im Rahmen der Richtlinien des Landkreises anerkannten Aufwendungen bewilligt. Gewährt



das Kreisjugendamt nach den Richtlinien des Landkreises für die jeweilige Anschaffung keinen Zuschuß, erhöht sich der Zuschußsatz der Gemeinde auf 40 % der Anschaffungskosten.

#### IV. Antragsverfahren

4.1 Zuschußanträge für Bauvorhaben des kommenden Jahres sind bis zum 01.10. nach Vordruck bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

Baupolizeilich genehmigter Plan (soweit vorhanden und der Sache nach notwendig), prüfungsfähiger Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan mit allen Nachweisen (Zuschüsse, Darlehen, Eigenleistungen, Eigenmittel usw.).

4.2 Zuschußanträge für Veranstaltungen der Jugendpflege sind als Abschrift des förmlichen Zuschußantrages an das Kreisjugendamt mit einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendamtes unverzüglich einzureichen. Auch die übrigen, in den Zuschußrichtlinien für Kreiszuschüsse aus Jugendpflegemitteln vorgesehenen Unterlagen sind dem Antrag für den Gemeindezuschuß beizufügen.

#### V. Bewilligung des Zuschusses

5.1 Bei Zuschußanträgen für investive Maßnahmen (Bauvorhaben, Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 5 000,-- DM etc.) ist vor der abschließenden Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes des Kulturringes einzuholen.

5.2 Soweit bei investiven Maßnahmen die im Haushaltsjahr insgesamt erwarteten Gemeindezuschüsse über den durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen hinausgehen, ist nach Anhörung des Vorstandes des Kulturringes eine Prioritätenliste aufzustellen. Als Entscheidungskriterien sind dabei zu beachten:

5.20 Die Aktivitäten des Vereins,

5.21 der erkennbare Nutzen der Maßnahme für die Allgemeinheit;

5.22 die dem Antragsteller bisher zuteilgewordenen finanziellen Unterstützungen der Gemeinde,

5.23 die von einem weiteren Zuschußgeber (Land, Landkreis etc.) für das gleiche Vorhaben bereits eingeräumte Dringlichkeitsstufe,

5.24 die Vorteile, die der Antragsteller direkt oder indirekt durch öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde oder durch Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur in der Gemeinde erlangt hat bzw. erwarten kann.

## VI. Verwendungsnachweis

6.1 Bei Anschaffungen ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides als Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses eine Übersicht über die gesamten bezuschußten Aufwendungen mit den dazugehörigen Belegen vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises.

6.2 Bei Zuschüssen für Bauvorhaben ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Objektes vorzulegen. Der Zuschuß ist nach Baufortschritt in Teilbeträgen auszuführen.

## VII. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall von diesen Richtlinien abzuweichen.

## VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 1978 außer Kraft.